

9.6.2010

A7-0109/266

Änderungsantrag 266

Carl Schlyter

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0109/2010

Renate Sommer

Information der Verbraucher über Lebensmittel

KOM(2008)0040 – C6-0052/2008 – 2008/0028(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) das Ausmaß (ausgedrückt in Prozent), in dem der Lebensmittelunternehmer, dessen Name auf dem Etikett angegeben ist, gewährleistet, dass folgende Praktiken in der Lieferkette des Lebensmittels nicht zum Einsatz kommen:

(i) Kinderarbeit im Sinne von Artikel 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 138;

(ii) Zwangsarbeit im Sinne von Artikel 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29;

(iii) Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 des ILO-Übereinkommens Nr. 111;

(iv) Verletzungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit im Sinne von Artikel 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 87.

Or. en

Begründung

Es ist für viele Verbraucher ein wichtiges Anliegen, zu wissen, ob ihre Lebensmittel unter Bedingungen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Verletzungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit hergestellt wurden. Daher sollten die Hersteller verpflichtet werden, anzugeben, in welchem Maße sie gewährleisten können, dass diese Praktiken nicht zum Einsatz kommen. Wenn keine Garantie gegeben werden kann, dass solche Praktiken nicht zum Einsatz kommen, wäre der Prozentsatz 0.

AM\819813DE.doc

PE441.840v01-00